



Baden-Württemberg
OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE
DER OBERFINANZPRÄSIDENT

Oberfinanzdirektion Karlsruhe · Postfach 10 02 65 · 76232 Karlsruhe

Karlsruhe 28.07.2021
Aktenzeichen St
(Bitte bei Antwort angeben)

Steuerberaterkammer Stuttgart
Steuerberaterkammer Südbaden
Steuerberaterkammer Nordbaden

 **Information über das neue landesweite Prüffeld**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Schramm,
sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrter Herr Hurst,

die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in kurzer Zeit stark verändert. Tradierte Arbeitsabläufe mussten schnell an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieser Wandel strahlt auch auf das Steuerrecht aus. So mussten bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Art und Umfang der beruflich veranlassten Aufwendungen – also die Werbungskosten – in vielen Bereichen neu bestimmt werden.

In Zeiten eines Homeoffice-Gebotes zur Eindämmung der Pandemie war es z.B. nötig, auch denjenigen eine Werbungskostenabzugsmöglichkeit zu eröffnen, die bisher nicht über einen – den tatbestandlichen Voraussetzungen eines „häuslichen Arbeitszimmers“ entsprechenden – Arbeitsplatz „in den eigenen vier Wänden“ verfügen. Deshalb wurde die Homeoffice-Pauschale geschaffen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem „häuslichen Arbeitszimmer“ ergab sich die Fragestellung, ob ein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber auch in Zeiten des Lockdowns und des Homeoffice-Gebotes „steuerschädlich“ ist.

Die geänderten beruflichen Rahmenbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen in der Folge auch zu einer Anpassung der Prüfalgorithmen für die auf der Anlage N erklärten Werbungskosten und die sich daraus ergebenden Prüfnotwendigkeiten durch die Finanzämter in Baden-Württemberg. So sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vielfach nicht mehr arbeitstäglich notwendig. Dienstreisen fallen pandemiebedingt weg oder werden durch Videokonferenzen ersetzt. Die Arbeitstage „vor Ort“ nehmen deshalb ab und reduzieren den berücksichtigungsfähigen Fahrtaufwand. Kurzarbeitergeld erhöht das Progressionseinkommen. Andererseits werden verstärkt sog. digitale Wirtschaftsgüter, also EDV Hard- und Software für das Homeoffice angeschafft, die als Arbeitsmittel – im Umfang ihrer beruflichen Nutzung – als Werbungskosten abzugsfähig sind und das nicht mehr verteilt auf deren Nutzungsdauer, sondern sofort in voller Höhe. Zudem fallen vielfach höhere Telekommunikationsaufwendungen an, die ebenfalls Werbungskosten sind, soweit sie beruflich veranlasst sind.

Vor diesem Hintergrund ist die zutreffende Steuerdeklaration für die Bürgerinnen und Bürger sehr anspruchsvoll. Andererseits ist es für die Finanzämter in Baden-Württemberg eine Herausforderung, ihren gesetzlichen Auftrag und den Anspruch, die Steuern gleichmäßig und vor allem richtig festzusetzen, zu erfüllen und zwar auch in Zeiten der Corona-Pandemie.

Um diesem Auftrag und Anspruch einen Impuls zu geben, werden die Finanzämter in Baden-Württemberg die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und damit die Anlage N, insbesondere im Lichte der Veränderungen durch die Corona-Pandemie, zum Gegenstand eines landesweiten Prüffeldes machen. In den – zur Überprüfung ausgesteuerten – Fällen kann es zu Sachverhaltsermittlungen in Form von Rückfragen und Beleganforderungen durch die Finanzämter kommen.

Mir ist es wichtig, Sie über das neue landesweite Prüffeld frühzeitig zu informieren. Gleichzeitig bitte ich Sie um Verständnis und konstruktive Mitwirkung, wenn das landesweite Prüffeld punktuell zu Rückfragen der Finanzämter führen sollte.

Ich bitte, Ihre Mitglieder über das neue landesweite Prüffeld zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Stephan

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.